

Rechtsauskunft

Auskunft bei Krankheit

Sachverhalt:

Eine Lehrperson ist krankgeschrieben, möchte jedoch nicht, dass bei interner Nachfrage der Grund für ihre Abwesenheit («Krankheit») genannt wird. Muss dieser Wunsch respektiert werden? Was gilt bei Schülerinnen und Schülern, die abwesend sind, aber nicht möchten, dass der Grund an die Klasse kommuniziert wird?

Rechtslage:

Grundsätzlich darf jede Person selbst entscheiden, welche Informationen (Daten) über sie anderen Personen preisgegeben werden. Dies ist Ausdruck der grundrechtlich geschützten Privatsphäre; staatliche Organisationen, wie Schulen, sind daran gebunden (vgl. Art. 13 der Schweizer Bundesverfassung, SR 101). Deshalb ist dem Wunsch der betroffenen Personen grundsätzlich Nachachtung zu verschaffen. Ohnehin ist die Auskunft, *weshalb* eine Person abwesend ist, in den meisten Fällen irrelevant. Bei Nachfragen sollte demnach immer zuerst gesagt werden, dass die Person voraussichtlich z.B. zwei Wochen abwesend sein wird, ohne Angabe eines Grundes. Wird weiter nachgefragt, ist darauf hinzuweisen, dass die abwesende Person selbst nach den Gründen für ihre Abwesenheit zu fragen ist und aufgrund des Persönlichkeits- und des Datenschutzes keine weiteren Auskünfte erteilt werden können. In den meisten Fällen wird es sich um blosses Neugier der fragenden Personen handeln, was rechtlich ohnehin nicht schutzwürdig ist.

Eine Ausnahme von dieser Regel kann nur dann gemacht werden, wenn die Auskunft betriebsnotwendig ist und die betroffene Person vor dem Publikmachen der Angaben darüber informiert wurde. Es sind aber kaum Ausnahmesituationen denkbar, in denen das öffentliche Interesse an der Weiterleitung der Informationen das private Interesse an informationeller Selbstbestimmung überwiegt.

Rechtsgrundlage:

erwähnt

erstellt ha / August 2022